

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, 25. Oktober 2005
2. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



Am 1. September 2005 verstarb

**HERR HORST TYSZAK**

im Alter von 72 Jahren.

Der Verstorbene war vom 1. Januar 1999 bis zu seinem Ableben als Hauswart bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 5. September 2005

**Für die Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt**  
**Bürgermeister**

**Aldenkott**  
**Personalratsvorsitzender**



**Einladung  
zur Sitzung des Rates der Stadt  
am Dienstag, 25. Oktober 2005 um 15:00 Uhr  
im Sitzungssaal 1 des Rathauses**

a) öffentliche Sitzung

1. Ehrungen  
des Stadtverordneten Kurt Washeim für 30-jährige  
sowie der Stadtverordneten Christa Schmeißer für 10-jährige  
Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen  
gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt  
vom 5. Juli 2005
5. Neubildung der Genossenschaftsversammlung der LINEG  
für die Zeit vom 13. Dezember 2005 bis 31. Dezember 2010
6. Aktiv gegen Kinderarbeit
7. Jahresrechnung 2004  
hier: Beschluss des Rates der Stadt nach § 84 Absatz 1 GO NRW  
über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters
8. Durchführung Wochenmarkt "Geisbruch"
9. Fortführung der VHS-Kooperation mit den Städten Moers und Neukirchen-Vluyn
10. Sportentwicklung in der Stadt Kamp-Lintfort
11. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Neues Stadtquartier Moerser Straße West"
  - a) Beratung und Beschlussfassung
  - b) Beschluss der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

12. Bebauungsplan STA 142  
"Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd -"  
gem. § 30 Absatz 1 BauGB
  - a) Beratung und Beschlussfassung
  - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Absatz 1 BauGB
  
13. Landschaftspark Niederrhein - Fortsetzung des Projektes -
  
14. Bestellung eines neuen stellvertretenden Betriebsleiters
  
15. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung gem. § 6 Absatz 3 Verpackungsverordnung  
und vorläufige Beauftragung zur Erfassung von Verkaufsverpackungen  
aus Papier, Pappe, Karton (PPK)
  
16.
  1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Straßenreinigung"  
für das Jahr 2004 mit Erläuterungsbericht
  2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2006
  3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2006
  4. Gebührenrechtlicher Teil
    7. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 1998
  
17. Wirtschaftsplan 2006 ASK  
  
Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
  
18. Haushalt 2005  
Änderung des § 6 der Haushaltssatzung
  
- 19.1 Mitteilungen
  - 19.1.1 Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort  
hier: Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg  
für das Geschäftsjahr 2004 ,  
Entscheidung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils  
des Jahresüberschusses 2004  
sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses

19.1.2 Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO für das Land NRW

19.2 Anträge

19.3 Beantwortung von früheren Anfragen

19.4 Anfragen

19.5 Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

20. Erklärung der Stadtverordneten  
bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

21. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt  
vom 5. Juli 2005

22.1 Mitteilungen

22.2 Anträge

22.3 Beantwortung von früheren Anfragen

22.4 Anfragen

22.5 Erklärungen

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 073/04

## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 1. Dezember 2005 um 8:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3851 eingetragene Grundstück

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 7 Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Antonstraße 22, groß: 328 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit rückwärtigem Anbau.

Bauweise Einfamilienwohnhaus:

Massive Bauweise, 1 1/2-geschossig, teilweise unterkellert, insgesamt Satteldachkonstruktion (einschließlich benachbarter Haushälfte).

Baujahr: ca. 1930

Bauweise Anbau:

Massive Bauweise, eingeschossig, Flachdachkonstruktion, nicht unterkellert, Baujahr 2002.

Wohnflächen:

Erdgeschoss: 78,50 m<sup>2</sup>, Dachgeschoss: 27,66 m<sup>2</sup>, Spitzboden: 13,05 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. August 2004 eingetragen worden.



Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 147.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 8. September 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10 - und 7/10 - Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

Schullenberg  
Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 071/04

## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 1. Dezember 2005 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4246 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Flur 6 Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 276 und 278, groß: 6.292 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Auf dem Bewertungsgrundstück, das im Zentrum von Kamp-Lintfort gegenüber dem alten Rathaus gelegen ist, sind zwei Wohntürme mit jeweils vier Wohneinheiten je Geschoss erstellt. Der Wohnturm mit der Hausnummer 276 ist vierzehngeschossig mit insgesamt 56 Wohneinheiten. Der Wohnturm mit der Hausnummer 278 ist sechszehngeschossig und mit 64 Wohneinheiten ausgestattet. Außerdem befindet sich zwischen den Wohntürmen eine Tiefgarage mit 95 PKW-Stellflächen.

Die Gebäude sind derzeit unbewohnt. Die Wohnflächen betragen im Wohnturm mit der Hausnummer 276: 4.698 m<sup>2</sup> und im Wohnturm mit der Hausnummer 278: 5.369,92 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 4. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2.600.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 018/05

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. Januar 2006 um 10:00 Uhr,**

**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2121 und 2141 eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum

### Grundbuchbezeichnung:

- Kamperbruch Blatt 2121:  
3.615/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Kamperbruch Flur 2 Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35 und 57, groß: 2.251 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im zweiten Obergeschoss nebst Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nummer 3 a bezeichnet
- Kamperbruch Blatt 2141:  
100/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Kamperbruch Flur 2 Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35 und 57, groß: 2.251 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 19 bezeichneten Garage

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung in einem 4-geschossigen, massiv erbauten und unterkellerten Mehrfamilienhaus vom Baujahr 1960/1961. Die Wohnfläche beträgt ca. 40,51 m<sup>2</sup>. Die Wohnung Nr. 3 a liegt im 2. Obergeschoss und besteht aus Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad, Flur und Loggia.

Mitversteigert wird eine Garage in Teileigentum Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 16.03. 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- Wohnung (Blatt 2121) 31.000,00 €
- Garage (Blatt 2141) 3.050,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 019/05

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. Januar 2006 um 11:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2122 und 2142 eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum

### Grundbuchbezeichnung:

- Kamperbruch Blatt 2122:  
3.615/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Kamperbruch Flur 2 Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35 und 57, groß: 2.251 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im dritten Obergeschoss nebst Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nummer 4 a bezeichnet
- Kamperbruch Blatt 2142:  
100/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Kamperbruch Flur 2 Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35 und 57, groß: 2.251 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 20 bezeichneten Garage

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung in einem 4-geschossigen, massiv erbauten und unterkellerten Mehrfamilienhaus vom Baujahr 1960/1961. Die Wohnfläche beträgt ca. 40,51 m<sup>2</sup>. Die Wohnung Nr. 4 a liegt im 3. Obergeschoss und besteht aus Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad, Flur und Loggia.

Mitversteigert wird eine Garage in Teileigentum Nr. 20 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuche am 16. März 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- Wohnung (Blatt 2122) 31.500,00 €
- Garage (Blatt 2142) 2.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3218053464 (alt 118053461) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. September 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207111158 (alt 107111155) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. September 2005

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207060751 (alt 107060758) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. September 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3219018359 (alt 119018356) und Nr. 3219137860 (alt 119137867) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 16. September 2005



Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200111171 (alt 1001111178), Nr. 3200472516 (alt 100472513), Nr. 3200327033 (alt 100327030), Nr. 3200189276 (alt 100189273), Nr. 3200191322, Nr. 3209141294 (alt 109141291) und Nr. 3233036643 (alt 133036640) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. September 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3226055998 (alt 126055995), Nr. 3226082943 (alt 126082940), Nr. 3226080566 (alt 126080563) und Nr. 3200534851 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 28. September 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3244018937 (alt 144018934) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. September 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211058767 (alt 111058764), und Nr. 4209067562 (alt 109067561) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 30. September 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3206051801 (alt 106051808) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Oktober 2005

## **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

"(Korrektur Amtsblatt 8/2005 vom 25. August 2005:)

Das Sparkassenbuch Nr. 3221024791 (alt 121024798) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. August 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3758312155 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. September 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3208065494 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. September 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3204113629 und Nr. 3274039415 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. September 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3261077501 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. September 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3200116782, Nr. 3218005464, Nr. 3218066789, Nr. 3218089195, Nr. 3255079737 und Nr. 4255048896 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. September 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3200046666 und Nr. 3237019397 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. September 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3225048598 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. September 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3248012712 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. September 2005

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)